



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Die mit der Sommerverordnung bzw. dem „**Nachtragshaushalt zum Abbau des Haushaltsdefizites**“ mittels Gesetzesverordnung vom **06.07.2011 Nr. 98** verfügten Neuerungen wurden in kürzester Zeit am **15/07/2011 in Gesetz Nr. 111, Amtsblatt Nr. 164 vom 16/07/2011** umgewandelt.

Es handelt sich um ein auf drei Jahre ausgelegtes Maßnahmenpaket, mit welchem bis 2014 das Haushaltsdefizit nach den Vorgaben der EU abgebaut werden soll. Dabei ist zwischen sofort wirksamen Bestimmungen und den erst 2012 oder später wirksamen Maßnahmen zu unterscheiden.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die interessantesten Steuerbestimmungen:

Stempelsteuer auf Wertpapier-Dossiers - (Art. 23, Absatz 7)

Die Stempelsteuer für Wertpapier-Dossiers wird folgendermaßen bereits ab 2011 erhöht:

Wert des Wertpapierdepots	2011/2012	ab 2013
bei < € 50.000	34,20	34,20
bei >= € 50.000 und < 150.000	70,00	230,00
bei >= € 150.000 und < 500.000	240,00	780,00
bei >= € 500.000	680,00	1.100,00

Quellensteuer auf Bauarbeiten (Art. 23, Absatz 8)

Die derzeitige Quellensteuer von 10 Prozent für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen, für welche der Steuerabsetzbetrag von 36 oder 55 Prozent beansprucht wird, wird auf 4 Prozent herabgesetzt.

Beschränkter Vortrag von Steuerverlusten für Kapitalgesellschaften - (Art. 23, Absatz 9)

Die bislang nur in einem Zeitraum von fünf Jahren vortragbaren Steuerverluste können künftig zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden, allerdings nur im Ausmaß von 80 Prozent des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode. Die Verrechnung wird also zeitlich gestreckt. Die Verluste aus den ersten drei Geschäftsjahren können weiterhin zu 100% und unbeschränkt vorgetragen werden.

Abschaffung Sicherstellung - (Art. 23, Absatz 17 bis 20)

Die bisher vorgesehene Sicherstellung für Ratenzahlungen (>50.000 €) bei Steuervergleichen wird nun abgeschafft. Die Verwaltungsstrafen für die unterlassene Zahlung einzelner Raten werden allerdings verdoppelt.

Luxussteuer Pkws - (Art. 23, Absatz 21)

Für Pkw mit einer Nennleistung von mehr als 225 kW (ca. 305 PS) wird eine staatliche (im Unterschied zur ordentlichen Kfz-Steuer, die den Regionen / autonomen Provinzen zusteht) Luxussteuer eingeführt. Auf jeden kW (1kW = ca.1,36 PS), welcher über die obgenannte Schwelle von 225 KW hinausgeht, sind künftig 10 Euro abzuführen. Z.B. für einen Mercedes CLS 500 mit 300kW sind künftig $75 \times 10 \text{€} = 750 \text{€}$ an Zusatzsteuer zu zahlen.

Die Sondersteuer gilt rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2011. Die Zahlungsmodalitäten werden mit Durchführungsverordnung spätestens bis Ende September 2011 festgelegt.

Löschung ruhender MwSt.-Positionen - (Art. 23, Absatz 22)

Für Unternehmen und Freiberufler, die nacheinander für drei Jahre keine Tätigkeit ausüben bzw. keine MwSt.-Jahreserklärung abgeben, wird die MwSt.-Nummer von Amts wegen widerrufen.

Steuerrechtliche Sanierung nicht erfolgter Abmeldung der Tätigkeit - (Art. 23, Absatz 23)

MwSt.-Pflichtige, welche die Abmeldung nicht fristgerecht durchgeführt haben, können dies innerhalb 04/10/2011 mit einer verminderten Verwaltungsstrafe von 129 Euro nachholen. Mit diesem Nachlass müssten auch die Verwaltungsstrafen für die unterlassenen Jahreserklärungen abgegolten sein, sofern keine Umsätze getätigt wurden.

Verschärfung für Branchenkennzahlen (sudi di settore) - (Art. 23, Absatz 28)

Die Verwaltungsstrafen für die fehlerhafte oder unterlassene Abgabe des Vordruckes für diese Richtsätze wird auf 2.065,83 Euro erhöht.

Wenn nach Prüfung der Angaben eine Erhöhung der Einkünfte von mehr als 10 Prozent hervorgeht, werden die Verwaltungsstrafen für die hinterzogenen Einkünfte um 50 Prozent erhöht. Das Steueramt hat in diesem Fall die Möglichkeit, von den Richtsätzen abzusehen und eine Gewinnermittlung durch „Schätzung“ vorzunehmen.

Reform für Abschreibungen - (Art. 23, Absatz 47)

Ab der Steuerperiode 2013 soll eine grundlegende Reform und Vereinfachung für die Abschreibung der Anlagegüter eingeführt werden.

Einführung einer Einheitsgebühr für Steuerprozesse – (Art. 37, Absatz 6 und 7)

Auch für die Steuerprozesse wird, wie für die Zivilprozesse, eine Einheitsgebühr verlangt, die bei Abgabe des Einspruchs geschuldet ist. Sie ist je nach Höhe des Streitwertes gestaffelt:

Streitwert	Einheitsgebühr
bis € 2.582,28	€ 30,00
über € 2.582,28 bis € 5.000,00	€ 60,00
über € 5.000,00 bis € 25.000,00	€ 120,00
über € 25.000,00 bis € 75.000,00	€ 250,00
über € 75.000,00 bis € 200.000,00	€ 500,00
über € 200.000,00	€ 1.500,00

Abfindung für Aufhebung Steuerprozess - (Art. 39, Absatz 12)

Die zum 1. Mai 2011 anhängenden Steuerprozesse mit einem Streitwert von nicht mehr als 20.000 Euro werden bis 30. Juni 2012 ausgesetzt. Es wird eine Abfindungsmöglichkeit vorgesehen; der Abgeltungsbetrag ist gestaffelt (10, 30 oder 50 Prozent), je nachdem ob im etwaigen Urteil das Steueramt unterlegen, das Urteil ausständig oder der Steuerpflichtige unterlegen ist. Die Abgeltung ist bis 30. November 2011 zu entrichten.

Streitbeilegungsversuch (Mediation) auch für Steuergerichtsbarkeit - (Art. 39, Absatz von 9 bis 11)

Für geringwertige Streitverfahren bis zu 20.000 Euro wird ab 1. Jänner 2012 ein neuer Filter auf Verwaltungsebene eingeführt. Man muss vorher, anstatt des Einspruchs bzw. des Rekurses, bei der Agentur der Einnahmen eine Beschwerde einreichen, mit einem entsprechenden Vermittlungsvorschlag. Erst wenn diese obligatorische Vermittlung nicht zum Erfolg führt, wird der Steuerprozess angestoßen. Es ergibt sich hier eine Verfahrensverdoppelung bzw. Überlagerung mit den verschiedenen Vergleichs- und Abfindungsverfahren.

Pauschalbesteuerung Jungunternehmer / Kleinstunternehmer - (Art. 27)

Die Pauschalbesteuerung für Kleinstunternehmen und Freiberufler mit Umsatzerlösen bis zu 30.000 Euro (Art. 1 Abs. 96 – 117 Ges. Nr. 244/2007) mit einer Ersatzsteuer von 20 Prozent und völliger Befreiung von der MwSt., konnte bislang zeitlich unbegrenzt angewandt werden, solange die entsprechenden Voraussetzungen bestanden.

Diese Pauschalbesteuerung wird **mit Wirkung 2012** geändert und zwar:

- sie betrifft ab der Steuerperiode 2012 nur mehr Kleinstunternehmen und Freiberufler, die eine neue Tätigkeit beginnen, oder welche die Tätigkeit nach dem 31/12/2007 begonnen haben;
- sie wird zeitlich auf **fünf Jahre** eingeschränkt, außer bei Jungunternehmern/Freiberuflern, welche die Dauer bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres verlängern können;
- die Ersatzsteuer wird von 20% auf **5% Prozent herabgesetzt**;
- der subjektive Geltungsbereich ändert sich folgendermaßen:
 - der Steuerpflichtige darf in den **3 Vorjahren** keine Unternehmens- oder freiberufliche Tätigkeit ausgeübt haben;

- die neue Tätigkeit **darf keine Fortführung** einer vorherigen Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Teilhaber darstellen, ausgenommen ein obligatorisches Praktikum;
- wenn die Tätigkeit eines anderen Steuerpflichtigen übernommen wird, dürfen dessen Vorjahresumsätze die Schwelle von 30.000 Euro nicht überschritten haben.

Für die Kleinstunternehmen und Freiberufler, welche aufgrund vorgenannter Einschränkungen aus diesem Abrechnungsverfahren aussteigen müssen oder aufgrund des vorgenannten subjektiven Geltungsbereiches nicht anwenden können (z.B. Tätigkeitsbeginn 2007 oder Tätigkeitsbeginn aber Fortführung) werden folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Befreiung von den buchhalterischen Aufzeichnungen;
- Befreiung von den periodischen MwSt-Abrechnungen;
- MwSt.-Einzahlung einmalig aufgrund der MwSt.-Jahreserklärung;
- Befreiung von der Wertschöpfungssteuer Irap.

Das andere bisher bereits bestehende Pauschalverfahren für die neuen Tätigkeiten (für die ersten drei Jahre bei Neubeginn einer Tätigkeit – Nuove iniziative Produttive) , welches eine Ersatzsteuer von 10 Prozent vorsieht und für Umsatzerlöse bis zu 30.987,41 Euro (Dienstleister und Freiberufler) bzw. 61,974,83 Euro (andere Tätigkeiten) gilt, wurde nicht verändert. Angesichts der eingangs erwähnten Zielsetzung, die auch eine Vereinheitlichung der Pauschalverfahren vorsieht, könnte es aufgrund des ähnlichen Anwendungsbereichs allerdings abgeschafft werden.

Freiwillige Berichtigung verspäteter Steuerzahlungen - (Art.23 , Absatz 31)

Bei verspäteten Steuerzahlungen **bis zu 15 Tagen** kann nunmehr eine verringerte d.h. nach Tagen gestaffelte Verwaltungsstrafe von 0,2%/Tag angewendet werden.

Somit gelten bei freiwilliger Berichtigung zusammenfassend folgende Verwaltungsstrafen in Prozent der verspäteten Zahlung:

für Verspätungen bis zu 15 Tagen	0,2% für jeden Tag
für Verspätungen bis zu 30 Tagen	3%
für Verspätungen bis zur Abgabefrist der Steuererklärung des Jahres	3,75%
Gleichzeitig sind immer auch die gesetzlichen Zinsen (derzeit 1,5%/Jahr) zu entrichten. Außerdem gilt die freiwillige Berichtigung nur unter der Bedingung, dass innerhalb obiger Termine sowohl die Steuer als auch die Abfindung und Zinsen bezahlt werden!	

Abschließend sei noch erwähnt, dass die angekündigte **Erhöhung der MwSt.-Sätze** bislang noch nicht eingeführt wurde!

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & Maas & Stocker

Meran, im Juli 2011